**Handreichung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr
zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes**

- Im ersten Schritt ist und bleibt es Aufgabe der jeweiligen Landkreise und Gemeinden auf die Träger von öffentlich geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit zuzugehen und mit diesen eine Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abzuschließen.
- Die Stellung der Jugendfeuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und damit in Trägerschaft der Gemeinde macht sie besonders im Vergleich zur Organisation anderer Jugendverbände. Dadurch, dass die Jugendfeuerwehr aber durchweg auch das Charakteristikum des freien Trägers der Jugendarbeit erfüllt, treffen auf sie auch die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes für freie und öffentlich geförderte Träger der Jugendarbeit zu.
- Aus dieser Doppelstellung heraus ergeben sich Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes, die andere Jugendverbände nicht haben, vor allem was die Vorlage und Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII angeht.
- Auf die in den jeweiligen Landkreisen diskutierten Umsetzungswege und Rahmenvereinbarungen kann durch Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss des Landkreises, durch Kontakte zur Jugendpflege oder durch direkte Gespräche mit der Verwaltung Einwirkung genommen werden.
- Wünschenswert ist dabei eine einfach handhabbare und lösungsorientierte Vorgehensweise.
- Dabei muss die Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen zum Thema Kindeswohlgefährdung an erster Stelle stehen. Die Information und Ausbildung hierzu in Seminaren (z.B. als Teil der Juleica-Ausbildung) ist von zentraler Bedeutung.
- Eine Selbstverpflichtungserklärung sollte diesen Punkt aufnehmen. Sie kann ein geeignetes Element sein, um auch innerverbandlich das Thema voran zu bringen und breit(er) zu diskutieren, Beispiele dafür gibt es u.a. in der DJF, in der hessischen, aus der bayerischen Jugendfeuerwehr und in der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven.
- Auch ein Informationsweg/Handlungsanweisung wie im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, sollte etabliert/erstellt werden.
- In der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr ist dazu die „Notfall-Card“ entwickelt worden.
- Für die Vorgehensweise zur Vorlage und Überprüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII sollte in der Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der Jugendarbeit ein Weg gefunden werden, der idealerweise für die Jugendfeuerwehr folgende Schritte möglich macht:
- Die Jugendwarte/Jugendwartinnen werden durch die Gemeindeverwaltung aufgefordert zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Der Aufforderungsbrief nimmt Bezug auf die Notwendigkeit zur Vorlage bei ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen. Mit der Aufforderung (und ggfs. dem Nachweis über die Gebührenbefreiung) beantragt der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und erhält dieses an seine/ihre Adresse postalisch zugeschickt.

Das Führungszeugnis wird dann persönlich einer/einem zuständigen Sachbearbeiter/in der Gemeindeverwaltung vorgelegt, die/der Einsicht nehmen kann in Blick auf Straftaten im relevanten Bereich der Kindeswohlgefährdung. Das Führungszeugnis verbleibt in den Händen derjenigen/desjenigen, der/die es beantragt hat.

- Bei Vorliegen relevanter Tatbestände erfolgt eine Information an den/die Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin dahingehend, dass der Kamerad/die Kameradin nicht als Jugendwart/in eingesetzt werden kann.
- Das Verfahren ist nach einer definierten Zeitspanne (5 Jahre) zu wiederholen.
- Weitere / andere als Betreuer/in in der Jugendfeuerwehr eingesetzte Ehrenamtliche (stv. Jugendfeuerwehrwart/in, Betreuer/in von Zeltlagerfahrten usw.) sollten nach einer innerverbandlichen Abstimmung in Blick auf die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (siehe auch Raster des LJR Niedersachsen, dort Unterscheidung zwischen Betreuung einzelner Tagesaktivitäten oder Fahrtenbegleitung mit Übernachtung o.ä.) vom Ortsjugendfeuerwehrwart/Ortsjugendfeuerwehrwartin an die Gemeindeverwaltung gemeldet werden und dann ebenso von dort die Aufforderung erhalten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Daran schließt sich das oben beschriebene Verfahren an.

Auf solchem Weg ist zum einen dem Schutz der persönlichen Daten der in der Jugendfeuerwehr Tätigen so weit wie möglich Genüge getan. Denn das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird der/dem Beantragenden zugestellt und verbleibt bei dieser/m. Ebenso wird dem Wesen der Jugendfeuerwehr als gleichzeitig in Trägerschaft der Gemeinde liegende wie auch als freier Träger der Jugendarbeit entsprochen. Denn die Gemeinde überprüft das erweiterte Führungszeugnis in Blick auf § 72a SGB VIII.

Schließlich werden so die in den Rahmenvereinbarungen zu treffenden Absprachen in Blick auf die Vorlage/Überprüfung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse umgesetzt.

Unabhängig davon erachtet die Niedersächsische Jugendfeuerwehr die Prüfung der Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen nur in den seltensten Fällen für ein geeignetes Instrument, um sexualisierte Gewalt von ehrenamtlich Tätigen an Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Im Fokus muss die Sensibilisierung und Qualifizierung stehen um Missbrauch vorzubeugen. Statt Geld und Zeitaufwand in verwaltungstechnische Überprüfung und Dokumentation zu geben, sollte Prävention und pädagogische Qualifikation ausgebaut werden. Wir teilen die Einschätzungen, die der DBJR auf seiner 86. Vollversammlung am 24./25. Oktober 2013 in Magdeburg als „Position 97 - § 72a SGB VIII nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln“ beschlossen hat.

Anke Fahrenholz
Landes-Jugendfeuerwehrwartin

Helge Meyn-Hellberg
Bildungsreferent

Stand: 31. Oktober 2014